

## Vom Anspruche auf die Stolgebühren bei Begräbnissen.

---

Die Frage über Berechtigung auf die Stolgebühren bei Begräbnissen und über dessallige Entschädigungsansprüche wurde in neuerer Zeit in Folge mehrerer vorgekommener außergewöhnlicher Fälle vielfach besprochen, mit lebhaftem Interesse diskutirt und beurtheilt, aber je nach der Verschiedenheit der persönlichen Ansichten verschieden beantwortet und zu lösen gesucht. Es dürfte daher eine nähere Besprechung und Erörterung dieser Frage als zeitgemäß und angezeigt erscheinen und vielen der geehrten Leser erwünscht sein. Um jedoch hiebei eine feste Grundlage und sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, so wollen wir, da auch das österreichische Konkordat den Bischöfen das Recht einräumt, die Leichenbegägnisse nach den Kirchengesetzen zu ordnen, („funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.“ IV. d.) die dießbezüglichen Kirchengesetze und kirchenrechtlichen Bestimmungen, jedoch mit besonderer Rücksichtnahme auf die theilweise veränderten Verhältnisse der Gegenwart, näher darlegen und vor Augen stellen. Zur richtigeren Beurtheilung und Auffassung derselben sind vorerst einige mit obiger Hauptfrage in unmittelbarem und unzertrennlichem Zusammenhange stehende Vor- oder Nebenfragen über den Begräbnisort im Allgemeinen, über die Wahl derselben und über das Beerdigungsrecht in's Auge zu fassen und unter kurzer geschichtlicher Entwicklung derselben zu erörtern.

I. Wie die katholische Kirche von jeher die entseelten Leiber verstorbener Katholiken, welche durch die heilige Taufe und die heiligen Sakramente als Tempel des heiligen Geistes geheiligt wurden, nur in heiligen Orten, sei es in Kirchen oder in eigenen, durch kirchliche Gebete geweihten Cömeterien<sup>1)</sup> begraben ließ, so wollte sie, daß die religiöse Gemeinschaft, welche die Lebenden in geistiger Weise unter sich verband, auch nach dem Tode bezüglich der Leiber durch das Begraben derselben an einem gemeinsamen Orte dargestellt werde. Alle Katholiken sind, insoferne sie nicht von der Gemeinschaft der Kirche als der Communio Sanctorum auf Erden sich selbst ausschließen oder ausgeschlossen werden, durch die Bande des gleichen Glaubens und der Liebe zu einem großen, wahrhaft katholischen (allgemeinen) Organismus, zu einer weltumfassenden Völkerfamilie verbunden. Da es nun selbstverständlich unmöglich ist, alle in der Gemeinschaft der Kirche verstorbenen Katholiken in einem allgemeinen Begräbnisorte zu vereinigen, so entstanden, wie der die ganze Welt umfassende kirchliche Organismus durch Bildung und Errichtung von Bisthümern und Pfarreien in kleinere Organismen sich abgliederte, in diesen kleinen Kirchensprengeln für die denselben besonders zugetheilten Gläubigen ebenfalls gemeinsame Begräbnissstätten. Vor der Begründung der Pfarreien auf dem Lande bildeten die in den Städten errichteten Bischofssitze mit den bischöflichen Kathedralkirchen in der Regel auch die gemeinsame Begräbnissstätte für die zumeist in den Städten oder in deren Umgebung lebende katholische Bevöl-

<sup>1)</sup> Obgleich die Gewohnheit, die Verstorbenen in Kirchen an den Kirchenmauern herum, sei es im Innern der Kirche selbst oder von Außen „in atrio aut in porticu“ (im Vorhof oder in der Vorhalle, im sogenannten Kreuzgange) zu begraben, Jahrhunderte lang in Geltung war, so gibt doch die Kirche der vorher (schon zur Zeit der Katakomben) bestandenen Gewohnheit des Begräbnisses der Verstorbenen in eigenen, geweihten Orten (Cömeterien) den Vorzug, wie das Rituale Romanum de Exequis verordnet und bestimmt: „Ubi viget antiqua consuetudo sepeliendi mortuos in Coemeteriis, retineatur et ubi fieri potest, restituatur.“ —

ferung. Als die Haupt- und Mutterkirche der ganzen Diözese hatte die bischöfliche Kathedralkirche wie natürlich auch bezüglich der Beerdigung den Vorzug vor allen übrigen Kirchen, weshalb herkömmlicher Weise die „advenae et transeuntes“, wenn sie auf der Reise schnell dahin starben und zur Kathedralkirche gebracht werden konnten, dort selbst beerdigt zu werden pflegten. (Cf. S. Congr. Ep. et Regul. 5. Juli 1592.) Hierauf gründet sich auch der Ausspruch des kanonischen Rechtes: C. 6. Caus. XIII. qu. 2. „Ubiunque temporum vel locorum facultas tulerit, apud majorem ecclesiam, ubi sedes est episcopi, sepulturae celebrentur.“ — Natürlich könnte ein gemeinsamer Begräbnisort am Sitz des Bischofs für alle verstorbenen Diözesanen eben so wenig genügen, wie die Kathedralkirche, welche als die allgemeine Pfarrkirche aller Diözesanen gilt und zu betrachten ist, für alle lebenden, oft weit entfernt wohnenden Bistumsangehörigen. Bald erhoben sich auch allenthalben Klöster und Pfarreien, welche für die im Umkreise wohnenden Katholiken ein geistiger Mittel- und Vereinigungspunkt wurden. Da in den Klöstern gewöhnlich eine größere Anzahl von Geistlichen und Mönchen versammelt war, wodurch auch eine häufigere Darbringung des heiligen Messopfers und vermehrte Gebete und Suffragien für die dortselbst begrabenen Verstorbenen ermöglicht wurden, so erklärt sich die Entstehung der Gewohnheit, daß die Gläubigen mit Vorliebe bei oder in Klosterkirchen ihre Begräbnisstätte wählten, dann auch die Thatsache, daß diese auf einem frommgläubigen Sinne ruhende Gewohnheit von einigen Päpsten sogar durch Ertheilung von Ablässen gefördert wurde, sowie der Umstand, daß im obenerwähnten Kanon unmittelbar nach der Kathedralkirche die Klöster als Begräbnisstätten genannt wurden. Nachdem aber an den verschiedensten Orten, Pfarreien und Pfarrkirchen gegründet waren und die Parochial-Verhältnisse mehr sich entwickelt hatten, gelangte der Grundsatz, daß die Parochianen bei oder in der betreffenden Pfarrkirche begraben werden sollen, zur allgemeinen kirchenrechtlichen Geltung. Wenn

daher auch in Rücksicht auf die bezeichneten tatsächlichen Verhältnisse im oben allegirten Canon die Pfarrkirche erst an dritter Stelle als Begräbnisort genannt ist, so mußte doch der schon damals angegebene Grund: „Ubi quis decimas persolvebat vivus, ibi sepeliatur et mortuus“ C. 6. Caus. XIII. qu. 2. in dem Maße Präponderanz sich erringen, als die Parochialverhältnisse, den religiösen Bedürfnissen der Parochianen entsprechend, sich vollständig und allseitig entwickelten. Und so finden wir denn auch bald in zahlreichen Stellen des Corpus Juris canonici den bei der Pfarrkirche errichteten Begräbnisplatz als den regelmäßigen und gesetzlichen durchaus anerkannt. In diesem gemeinsamen pfarrlichen Begräbnisorte beerdigt zu werden, haben die Parochianen rechtlichen Anspruch; jedoch können sie sich freiwillig auch eine andere Begräbnisstätte wählen. Dies führt uns zur Erörterung der weitem Vorfrage über die Wahl des Begräbnisortes.

II. Es galt immer als ein unbestrittenes Recht, daß jeder Gläubige, welcher überhaupt auf ein kirchliches Begräbnis<sup>1)</sup> Anspruch hat, sich zur Begräbnisstätte irgend einen hiezu geeigneten „locus religiosus“, auch außerhalb der zuständigen Pfarrei oder selbst Diözese auswählen könne, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter. Zur Begründung dieses Rechts berief sich Papst Leo III. ausdrücklich auf das Beispiel unsers göttlichen Herrn und Hei-

<sup>1)</sup> Hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses, respektive dessen Verweigerung gelten folgende kirchliche Vorschriften: „Negatur ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus infidelibus, Haereticis et eorum fautoribus, Apostatis a christiana fide, Schismaticis et publicis excommunicatis majori excommunicatione, Interdictis nominatim et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante; se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen, si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae; morientibus in duello, etiam si ante obitum dederint poenitentiae signa; manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt; iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non suscep-rint Sacraenta Confessionis et Communionis in Pascha et absque ullo signo contritionis obierunt; infantibus mortuis absque baptismo.“ Rit. Rom. de Exequiis Cap. I.

landes selbst, der sich ja auch ein fremdes Grab erwählte. „Nulli tamen negamus propriam eligere sepulturam et etiam alienam. Dominus enim et Magister alienam elegit ut propriam.“ C. 1. X. de Sepult. (III, 28.) Nur Unmündige, „antequam ad annos pubertatis pervenerint,“ C. 4. de Sepult. in VI. (III, 12) und Religiosen, „cum velle vel nolle non habeant,“ C. 5. de Sepult. in VI. (III, 12.) können sich eine beliebige Begräbnisstätte nicht wählen.

In früheren Jahrhunderten waren namentlich die Familien-grabstätten (sepulchra majorum), welche gewöhnlich in Grüften von Klosterkirchen oder in Kirchen selbst errichtet worden sind, sehr häufig und herkömmlich. Es liegt in der Natur der Sache, daß Familienangehörige, welche durch die Bande des Blutes innig mitsammen vereinigt sind, auch im Grabe noch an der Seite der geliebten Eltern &c. ruhen wollen. Schon bei den Patriarchen und Altvätern: Abraham, Isaak, Jakob finden wir den Gebrauch, daß sie mit ihren Frauen in der gemeinsamen Begräbnisstätte zu Hebron beerdigt wurden. Cf. C. Ebron 2. Caus. XIII. qu. 2. Der sterbende Joseph in Egypten bat seine Brüder und ließ sie schwören, ihn nach dem Tode von Egypten mit sich in das Land seiner Väter fortzuführen, wo dann seine Gebeine zu Sichem begraben wurden. Cf. Genes. 50, 24. Jos. 24, 32. Der alte Tobias ermahnte sterbend seinen Sohn, die Mutter neben ihm zu begraben. (Tob. 4, 5.) Es wurde auch als eine Strafe angesehen, wenn der Leichnam eines Verstorbenen nicht in das Grab seiner Väter kommen durfte. (III. reg. 13, 22.) Diesen Gebrauch und die Sitte der Vorfahren berücksichtigte auch die Kirche. „Nos instituta majorum patrum considerantes, sagt Papst Leo III. C. 1. X. de Sepult. (III, 28.) statuimus unumquemque in majorum suorum sepulchris jacere, ut patriarcharum exitus docet.“ Da die Bande des Blutes eine noch innigere Vereinigung der einzelnen Familien-glieder unter einander bewirken, als die durch den Parochial-verband gebildete geistig religiöse Gemeinschaft der Parochianen,

so ist erklärlich, daß die Kirche bei Verstorbenen, welche ein eigenes Familiengrab besitzen, diesem sogar den Vorzug und ein Vorrecht vor dem zuständigen pfarrlichen Begräbnisorte einräumte C. 3. X. de Sepult. (III, 28); C. 3. de Sepult. in VI. (III. 12.) und die Entscheidung traf: „Quicunque sive sit infans sive impubes, sive adultus, qui sepultura non electa decedit, sepeliendus est in sepulchro majorum, cum ibi tacite sepulturam elegisse videatur.“ — S. Congr. Episc. et Regul. dd. 21. Oct. 1616.

Da jedoch durch die neuere weltliche Gesetzgebung die Privat-Familiengrabstätten, wie solche früher in Gräften, Kirchen &c. bestanden, aufgehoben wurden und nur im pfarrlichen Friedhofe selbst solche gestattet sind, so beschränkt sich das Wahlrecht von eigenen Begräbnisstätten nur auf die Wahl einer solchen in einem andern als dem zuständigen pfarrlichen Gottesacker, wenn vielleicht in ersterem verstorbene Eltern, Verwandte &c. ruhen. Eine derartige Wahl kann jedoch nur unter gewissen Bedingungen (wovon nachher Näheres) realisiert werden und ist die getroffene Wahl eines fremden Begräbnisortes zu beweisen. Jedoch wird nach den kirchlichen Entscheidungen zur Gültigkeit der Wahl der Sepultur nicht ein förmliches Testament erforderlich, sondern es genügt, wenn nur 2 Zeugen oder auch der Pfarrer allein, „dummodo parochus non testetur ad proprium commodum,“ S. C. Conc. dd. 13. Febr. 1666 die Wahl bestätigen. Selbst wenn der Kranke nicht mehr reden, sondern nur „per nutus et signa“ sich verständlich machen könnte, gilt die getroffene Wahl, „dummodo sufficienter constet de voluntate eligentis.“ — Zum Schutze der Freiheit des Wahlrechtes einerseits und zur Verhütung von Aergernissen, von Gewinnsucht und Beeinträchtigung der Rechte Anderer wurde von Papst Bonifazius VIII. allen Regular- und Weltgeistlichen unter Androhung des ewigen Fluches (Excommunicatio) strengstens verboten, Jemand zu reden, durch einen Eid oder ein Gelübde und förmliches Versprechen sich zu verpflichten, ihre eigene Kirche zur Begräbnisstätte zu wählen. Eine derartige Wahl wurde als gänzlich

ungültig erklärt und zugleich bestimmt, daß die Regular- und Weltgeistlichen, welche in ihren Kirchen oder Cömeterien widerrechtlich eine Beerdigung vornehmen, durchaus verpflichtet seien, nicht bloß den Leichnam selbst, „si petatur,“ sondern auch Alles und Jegliches, was sie aus Anlaß einer solchen Beerdigung empfingen, vollständig zurückzuerstatten; widrigenfalls ihre Kirchen und Cömeterien dem kirchlichen Interdikte ipso facto verfallen und bis vollständige Restitution geleistet ist, verfallen bleiben würden. — C. 1. de Sepult. in VI. (III, 12.) Diese kirchlichen Bestimmungen haben auch jetzt noch wenigstens in so weit Geltung, als jedem Pfarrer in foro conscientiae sub gravi verboten bleibt,emand, welcher nach seinem Tode de jure anderswo beerdigt werden sollte, zu bereden, nicht in dem zuständigen pfarrlichen Begräbnisorte, sondern in seinem, des bereden- den Pfarrers, Cömeterium sich begraben zu lassen und wäre ein solcher Pfarrer bezüglich der perzipirten Stolgebühren im Ge- wissen restitutionspflichtig.

Unbeschadet des freien Wahlrechtes, welches übrigens nur als ein persönliches zu betrachten ist, suchte jedoch die Kirche die rechtlichen Ansprüche der ecclesia parochialis, bei oder in welcher der Verstorbene de jure begraben werden sollte, durch die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß in Fällen (die Beerdigung selbst durfte nicht beanstandet werden), wo außerhalb der zuständigen Pfarrkirche eine eigene Begräbnisstätte gewählt wurde, doch jedesmal der ecclesia parochialis resp. dem parochus proprius die gesetzlich herrkömmliche portio canonica oder quarta funeralis (worüber im Nachfolgenden Näheres) verabfolgt werden mußte.

III. Schon aus dem Vorausgehenden geht zur Genüge hervor, daß das Beerdigungsrecht dem parochus proprius zusteht. Zur näheren Erläuterung und Begründung führen wir noch Folgendes an: Nach dem kanonischen Rechte gilt bezüglich der Beerdigung als kirchlicher Grundsatz, daß ein Verstorbener, welcher nicht ein eigenes Familiengrab besitzt oder

einen besondern Begräbnisort sich gewählt hat, bei der Pfarrkirche, wo er im Leben „officia consuevit audire et ecclesiastica recipere Sacra menta“ C. 2 de Sepult. in VI. und sein Domizil oder doch Quasidomizil besitzt, beerdigt werden soll, auch wenn er auf einer Reise oder sonstwie zufällig in einer andern Pfarrei stirbt und der Leichnam „absque periculo“ zur eigenen Pfarrkirche zurückgebracht werden kann. So lautet Cap. 3 de Sepult. in VI. (III, 12) wörtlich, wie folgt: „Is, qui habent domicilium in civitate vel castro, quandoque ad vilam ruralem se transfert recreationis causa vel ut ruralia exerceat in eadem: si non electa sepultura decebat ibidem, non in ecclesia dictae villae, sed in sua paroeciali, vel in ea potius, in qua majorum ipsius ab antiquo sepultura extitit, sepeliri debebit, dummodo absque periculo ad ipsam valeat deportari.“ —

Aus dieser kirchenrechtlichen Bestimmung im Zusammenhange mit andern kirchlichen Entscheidungen ergeben sich hinsichtlich des Beerdigungsrechtes folgende normgebende Regeln:

1. Zur Vornahme der Beerdigung ist, wenn der Verstorbene nicht ein eigenes Familiengrab besitzt und nicht eine besondere Begräbnisstätte sich gewählt hat, der parochus domicilii berechtigt.

2. Ein bloßer Aufenthalt „recreationis causa“ oder wegen Betreibung von Arbeiten auf dem Felde (wie zur Erntezeit) berechtigt den parochus loci zur Beerdigung nicht, weil durch einen solchen vorübergehenden Aufenthalt nicht einmal ein Quasidomizil begründet wird, somit die Zuständigkeit der Domizilpfarrei unverändert aufrecht erhalten bleibt.

3. Nur bei dem Eintreten der in obiger Gesetzesstelle vorgesehenen Bedingung, daß nämlich ein zufällig in einer fremden Pfarrei Verstorbener absque periculo zur eigenen Pfarrei nicht zurückgebracht werden könnte, erhält der parochus loci das Recht zur Beerdigung. Nach einer Entscheidung Benedikt XIV. Institut. 103. n. 44 wird ein periculum oder gesetzlich anerkanntes Hindernis bezüglich des Zurückbringens einer Leiche schon

angenommen, wenn die Entfernung des Sterbortes vom kompetenten Begräbnisorte drei Meilen beträgt. Wollte und könnte aber wegen günstiger Gelegenheit ein auch in weiterer Entfernung Ge- storbener zur Pfarrkirche zurückgebracht werden, so kann der parochus loci, weil zur Beerdigung nicht berechtigt, dieß nicht hindern. Nebrigens kann auch die weltliche Regierung aus sanitätspolizeilichen Rücksichten wegen Gefahr der Ansteckung &c. besonders zur Zeit einer Epidemie die Verbringung einer Leiche an einen andern Ort verbieten. In diesem Falle wäre selbstverständlich der parochus loci zur Bornahme der Beerdigung berechtigt.

4. Das Domizil bildet das entscheidende Moment bei Bestimmung des Beerdigungsrechtes. Jedoch ist hier das Domizil nicht im engeren Sinne als domicilium verum, sondern im weitern Sinne zu nehmen, so daß auch ein quasidomicilium genügt. Ein Quasidomizil wird aber nach den authentischen Entscheidungen der S. Congr. Concilii Cf. Ferrari Biblioth. prompta ad verb. Matrimon. Art. VI. und nach der allgemeinen kirchlichen Praxis im jeweiligen Aufenthaltsorte erworben von Soldaten, Studierenden, Dienstboten (Gesellen, Arbeiter &c.), Zöglingen männlicher und weiblicher Erziehungs-Anstalten und Sträflingen (letztere, wenn dieselben nicht bloß vorübergehend in einstweiliger Haft „ad custodiam vel correctionem“ sich befinden, sondern auf immer oder auf eine bestimmte Zeit zur Gefängnisstrafe verurtheilt sind). Stirbt alsoemand, welcher ein Quasidomizil besitzt, so steht dem Pfarrer dieses Quasidomizils das Beerdigungsrecht zu.

5. Bei einem zeitweiligen Aufenthalte an einem Orte auf der Reise, zur Erholung, zum Gebrauche einer Kur, oder Geschäfte halber wird ein Quasidomizil nicht angenommen und wäre jemand, welcher sogar testamentarisch bestimmte, in der Pfarrrei, „in qua fuerit moriens,“ begraben zu werden, falls er zufällig in einer fremden Pfarrrei stirbe, nicht in der fremden Pfarrrei, sondern in der Pfarrrei „proprii sui domicilii“ zu beerdigen, „quia per istum egressum vel brevem absentiam non

amisit propriam parochiam, nec alteram acquisivit.“ Cf. Ferrari ad verb. Sepultura n. 85. —

Hienach läßt sich die in einigen Diözesen bestehende Gewohnheit, jeden Verstorbenen in jener Pfarrei zu beerdigen, in welcher eben der Tod erfolgte, ohne Rücksicht auf seine Domizilpfarrei, mit den kirchlichen Bestimmungen und Anschauungen nicht vereinbaren. Diese Gewohnheit hat sich wohl nur in Folge mancher Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit und rechtlichen Ansprüche dieser oder jener Pfarrei gebildet und da der Tod nur an einem Orte eintreten kann, so scheint die fragliche Gewohnheit, jeden nur in der Pfarrei jenes Ortes, wo er wirklich stirbt, zu beerdigen, alle Zweifel und Differenzen hinsichtlich des Beerdigungsrechtes von vorneherein und ein für allemal beseitigen zu können. Und doch scheint es nur so; es können aber immerhin auch bei dieser Praxis noch Zweifel entstehen, indem es z. B. bei Unglücksfällen nicht selten zweifelhaft ist, an welchem Orte gerade der Tod wirklich erfolgte. Selbst wenn in solchen Fällen darauf reflektirt wird, wo eben der Leichnam liege und wenn hienach sich die Ansicht geltend macht, daß der Pfarrer, in dessen Bezirk der Leichnam oder wenigstens der Kopf liegt, zur Begräbniß berechtigt sei, lassen sich doch, abgesehen auch von den bei einer derartigen, vom Kanonischen Rechte abweichenden Anschauung und Auffassung gar nicht zu vermeidenden Inkonvenienzen, alle Zweifel, Bedenken und Schwierigkeiten nicht heben; denn gerade bei Unglücksfällen sind die verschiedenartigsten Zwischenfälle und Umstände denkbar und möglich. Zudem verstößt eine solche Gewohnheit und Praxis nicht selten auch gegen das natürliche Gefühl. Es stirbt z. B. Jemand in Folge eines unglücklichen Sturzes &c. außerhalb seiner zuständigen Pfarrei. Wenn nun derselbe in der fremden Pfarrei, wo er gestorben oder todt gefunden worden ist, begraben werden soll statt in seiner eigenen, in welcher er Familienangehörige &c. besitzt und jahrelang gelebt, so widerstreitet dieses offenbar unnatürliche Verhältniß den Gefühlen der Liebe

und Pietät der Familienangehörigen, denen doch daran gelegen ist, den Leichnam des Vaters, Gatten ic. im eigenen Friedhof begraben zu wissen und an seinem Grabe selbst beten zu können. Was die hiemit zusammenhängende Frage über die Stolgebühren betrifft, so wird hiervon im Nachfolgenden die Rede sein. Hier möchten wir nur noch die Bemerkung beifügen, daß die Bestimmung des parochus proprius, welchem nach kirchlichen Grundsätzen in Unbetracht des Domizils oder Quasidomizils des Defunktens das Beerdigungsrecht zusteht, allerdings in manchen Fällen Schwierigkeiten unterliege, daß aber gerade in dieser Beziehung, weil von der Assistenz des parochus proprius bei einer zu schließenden Ehe sogar die Gültigkeit derselben abhängt, durch zahlreiche, bis in's Kleinste Detail eingehende kirchliche Entscheidungen Vorsorge getroffen und es ermöglicht ist, sichere Anhaltspunkte zur Lösung der Frage über den parochus proprius auch in verwickelten Fällen zu gewinnen. —

Als Resultat der vorstehenden Erörterung ergibt sich daher Folgendes:

Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen steht dem Pfarrer dessenigen Ortes, in welchem der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode sein Domizil oder doch Quasidomizil besaß, das Beerdigungsrecht zu, auch wenn der Tod zufällig in einer andern Pfarrei erfolgte. Ein zufällig in einer fremden Pfarrei Gestorbener darf von dem parochus loci nur dann beerdigt werden, wenn der Leichnam „absque periculo“ nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann. Durch die Wahl eines Begräbnisplatzes in einer fremden Pfarrei wird der Pfarrer des frei gewählten Begräbnisortes zur Vornahme der Beerdigung berechtigt, vorbehaltlich jedoch der an den kompetenten Pfarrer zu entrichtenden Stolgebühren.

Nach der Auseinandersetzung der erörterten Vorfragen kommen wir nun zur Besprechung der eigentlichen Hauptfrage über den rechtlichen Anspruch auf die Stolgebühren bei Begräbnissen.

IV. Was die Stolgebühren selbst anbelangt, so war es Anfangs verboten, für das Begräbniß etwas zu verlangen. C. 8, 9, 42 de Simon. (V, 3); C. 12, 15, Caus. XIII. qu. 2. C. 13. X. de Sepult. (III, 28); nur freiwillig dargebotene Gaben durften angenommen werden. In Folge der veränderten Zeitverhältnisse wurden jedoch diese freiwilligen Reichtümer, welche zur Sustentation der Geistlichen nothwendig waren, allmälig zur Observanz und ständige Gaben, welche entweder durch Gewohnheit und Herkommen oder durch den Bischof festgestellt wurden. Zwar hat die Kirche stets an dem Grundsätze festgehalten, daß die heiligen Sakramente und alle Spiritualia überhaupt unentgeltlich ertheilt werden müssen, ohne eine eigentliche Bezahlung oder ein pretium hiefür zu verlangen und hält auch jetzt unveränderlich an diesem Grundsätze fest; dieß hindert jedoch nicht, daß die früher freiwillig gereichten, altherkömmlichen Gaben in Rücksicht auf die Zeittumstände als ständige Eleemosynae zur Sustentation des Seelsorgsklerus nach der ortsüblichen Gewohnheit oder durch bischöfliche Autorität in einer bestimmten Quantität festgestellt und regulirt werden. Das Rituale Romanum enthält in dieser Beziehung die ausdrückliche kirchliche Vorschrift: „Caveant omnino Parochi aliique Sacerdotes, ne sepulturae vel exequiarum seu anniversarii mortuorum Officii causa quidquam paciscantur aut tanquam pretium exigant: sed iis eleemosynis contenti sint, quae aut probata consuetudine dari solent, aut Ordinarius constituerit.“ Rit. Rom. de Exequiis. —

Wie die Meßstipendien, so sind auch die Stolgebühren bei Begräbnissen oder bei andern geistlichen Funktionen nach den kirchlichen Grundsätzen und Anschauungen lediglich als Eleemosynae zu betrachten und zu behandeln, welchen Charakter sie auch durch die Taxirung und durch Feststellung eines eigenen Regulativs (Stolordnung, Stoltaxe) nicht verlieren. Diesen Charakter während dringt die Kirche auch allen Ernstes darauf, daß von der Leistung der Stolgebühren die geistliche Funktion

der kirchlichen Beerdigung nicht abhängig gemacht, und im Falle der Nichtentrichtung der betreffenden festgesetzten Stolgebühren doch die kirchliche Beerdigung in keiner Weise verweigert werden dürfe. So schreibt das Rituale Romanum bezüglich der Beerdigung vor: „Pauperes vero, quibus mortuis nihil aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur.“ Diese auch jetzt noch geltende kirchliche Vorschrift tritt in neuerer Zeit, wo die Leichengebühren für Arme in der Regel von der gesetzlichen Armenpflege (nach der niedrigsten Taxe) bestritten zu werden pflegen, wohl nur selten in praktische Anwendung, ist aber doch gegebenen Falls, z. B. bei Beerdigung armer verstorbener Vaganten sc. unweigerlich zu befolgen. Mit Rücksicht auf diese kirchliche Vorschrift, sowie auf die Nothwendigkeit der Sicherung der zur Sustentation der Pfarrgeistlichen erforderlichen Einkünfte, wurden schon in alter Zeit nach dem kanonischen Rechte die vorher freiwillig gereichten Gaben bei Begräbnissen je nach den Lokalbedürfnissen entweder durch die herkömmliche Gewohnheit oder vom betreffenden Diözesanbischofe nach einer bestimmten Taxordnung festgesetzt. Diese festgesetzte Taxe (portio canonica oder quarta funeralis) durfte vom kompetenten Pfarrer auch rechtlich in Anspruch genommen und verlangt werden, da der Arbeiter seines Lohnes werth ist und die Seelsorgsgeistlichen der nothwendigen und gebührenden Einkünfte nicht beraubt werden sollen („ne curati — debit is et necessariis beneficiis defraudentur, cum operariis mercedis exhibitio debeatur.“) C. 2 de Sepult. in Clement.

Deshalb schärfe die Kirche den Gläubigen mit eindringlicher Ermahnung ein, den Geistlichen die herkömmlichen Rechnisse nicht vorzuenthalten und verordnete sogar, daß gegen böswillige Renitenten durch den betreffenden Bischof eingeschritten werde. Cf. Conc. Later. IV, anno 1215 C. 66; C. 42. X. de Simon. (V. 3).

Da im Laufe der Zeit nicht bloß viele Kirchengüter, Zehnten sc. dem Klerus entzogen wurden, sondern auch die

Stolgebühren, namentlich die Funeralien in die Kongrua der Pfarrer jetzt eingerechnet zu werden pflegen, so können die Pfarrer mit Recht dieselben auch in Anspruch nehmen und werden, insoferne sie die kirchlicher- und weltlicherseits vereinbarte Stolordnung nicht überschreiten, in Einheisung der gebührenden Stolzaren sogar von den weltlichen Gerichten geschützt.

Die Größe der Stolgebühren bei Begräbnissen ist in den verschiedenen Orten je nach der örtlichen Gewohnheit verschieden und soll das Maß derselben, wenn nicht eine „probata consuetudo“ schon besteht, nach kirchlicher Praxis vom Diözesanbischof festgestellt werden. „Exequiarum taxa confici debet ab episcopo, auditis interesse habentibus et transmittat approbandam vel Metropolitanu vel S. Congregationi Concilii.“ Die 20. Januar. 1680; 3. Septbr. 1707. Das Stolregulativ wird gewöhnlich vom Diözesanbischof mit Gutheißung der weltlichen Regierung, in Oesterreich von der weltlichen Regierung selbst mit Beirath der Bischöfe entworfen und festgesetzt. Permaneder Kirchenrecht, §. 716.

Nach dem kanonischen Rechte soll in jenen Fällen, wo ein Parochiane sich außerhalb seiner zuständigen Pfarrrei eine Begräbnisstätte erwählte, der eigenen Pfarrkirche je nach dem örtlichen Herkommen von den der Begräbniskirche zugewendeten Gebühren die Hälfte, oder ein Drittheil oder ein Viertheil zukommen. C. 9. X. de Sepult. (III, 28). Wenn nicht durch das örtliche Herkommen eine höhere Taxe gegeben zu werden pflegte, wurde regelmäßig und gesetzlich der vierte Theil als quarta funeralis seu portio canonica bestimmt und verlangt, wie aus vielen Stellen des Corpus Jur. canon. hervorgeht. Diese Quarta funeralis „debetur de iis, quae ratione funeris praebentur ab haeredibus defuncti.“ Ferrari Bibl. ad verbum Quarta fun. n. 16. Häufig war es Brauch, auch von den Kerzen, welche beim Leichenzuge von den die Leiche Begleitenden getragen wurden oder um die Tumba und am Altare beim Leichengottesdienste brannten, den vierten Theil der Pfarrkirche

resp. dem parochus proprius zuzuweisen, wenn nämlich die Beerdigung nicht in der eigenen Pfarrkirche, sondern in einer andern gewählten Kirche stattfand. Papst Benedikt XIII. in seiner Konstitution „Romanus Pontifex“ vom 27. April 1725 nahm jedoch von der Quarta funeralis als nicht dazu gehörig aus: „Legata Missarum et Anniversariorum hisque similia pia relicita ad favorem ecclesiae tumulantis vel exponentis a defuncto deposita.“ — Wird eine fremde Begräbnissstätte gewählt, so gebührt die Quarta funeralis der eigenen Domizilpfarrei, wenn auch Jemand wegen Krieg oder Pest, oder zur Erholung auf ein Landgut sich mit dem animus redeundi sich begibt oder dort stirbt; sowie wenn sich ein Kranter in eine andere Pfarrei zur Pflege und Kur bringen lässt und dortselbst stirbt. Ferrari loc. cit. n. 7, 8.

Die Entrichtung dieser Quarta funeralis obliegt jedoch nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht den Erben oder Hinterbliebenen des Verstorbenen, sondern derjenigen Kirche, C. 1. X. de Sepult.; C. 2. in Clement., in welcher die gewählte Begräbnissstätte sich befindet. „Pro exactione Quartae funeralis non gravatur haeres, sed lis agitur inter Parochum et Ecclesiam tumulantem.“ S. Congr. Ep. et Regul. 14. April 1615. Ferrari loc. cit. n. 35.

Eine doppelte Leistung von Stolgebühren bei Begräbnissen von Seite der Erben des Verstorbenen ist dem kanonischen Rechte fremd und bestimmt Letzteres sogar in dem Falle, daß, wenn Jemand zwei wirkliche und wegen gleich langen Aufenthalts auch gleichberechtigte Domizile hätte, aber in einer dritten Pfarrrei seine Begräbnissstätte wählen würde, die beiden berechtigten Domizil-Pfarrkirchen die von der Begräbniskirche wie sonst zu leistende Quarta funeralis unter sich theilen sollten. C. 2. de Sepult. in VI. (III, 12). Die Hinterbliebenen sind sonach nur verpflichtet, an jene Kirche (resp. Pfarrer), wo die Beerdigung nach getroffener Wahl stattfindet, die einfachen Stolgebühren zu entrichten, von welchen sodann die Ecclesia tumulans

an die berechtigte Pfarrkirche den vierten Theil als portio canonica und quarta funeralis abzulassen hatte.

Nach Vorausschickung dieser kanonischen und kirchlichen Bestimmungen wollen wir auf Grund derselben und im Zusammenhalte mit authentischen Erklärungen und Dezisionen der im Namen und in der Autorität des heiligen Stuhles entscheidenden römischen Kongregationen folgende praktische Fragen und Fälle bezüglich der Ansprüche auf die Stolgebühren bei Begräbnissen vom Standpunkte der kirchlichen Praxis und der kirchenrechtlichen Bestimmungen aus zu lösen und zu entscheiden suchen.

1. Wer ist berechtigt, Funeralgebühren in Anspruch zu nehmen?

Antwort. Die Kirche, bei welcher und der Pfarrer, von welchem der Verstorbene wirklich beerdigt wird oder gemäß des zuständigen Domizils des Defunktum de jure begraben werden soll. Cf. supra über Beerdigungsrecht. Das niedere Kirchendienstpersonal und andere bei Begräbnissen betheiligte dienstthuende Personen haben nach kirchlichen Grundsätzen nur Anspruch auf Gebühren für wirklich geleistete Dienste, wofür nach dem Axiom: „Der Arbeiter ist des Lohnes werth,“ bestimmte Honorarien nach der herkömmlichen und genehmigten Stolordnung gefordert werden können. — Nebrigens können von den den niederen Kirchendienst versehenden Personen, welchen die durchschnittlich anfallenden Bezüge von Begräbnissen in ihre Dienstesfassion eingerechnet sind, die treffenden Gebühren nach Recht und Billigkeit in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, wo nämlich de jure die Beerdigung in der eigenen Pfarrei hätte vorgenommen werden sollen, aber anderswo nach dem Willen und der Wahl des Verlebten wirklich vorgenommen wird. —

2. Bei zufälligen Todesfällen auswärtiger Parochianen, welche an dem Orte ihres Todes weder ein wirkliches, noch ein Quasidomizil besitzen, ist nach dem kanonischen Rechte der

parochus loci nur dann zur Beerdigung und sohin zur Beanspruchung der Stolgebühren berechtigt, wenn der Verstorbene „absque periculo“ (cf. *supr.* III. 3) nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann. Wird aber der Verstorbene von den Verwandten in die eigene Pfarrei gebracht, dann hat der parochus loci, wenn er die Leiche bis zur Pfarrgränze begleitet und aussegnet, nur die Aussegnungsgebühren und das hiebei dienstleistende Personal ebenfalls die für diesen Dienst entsprechenden Gebühren anzusprechen. Wenn bei der Ausbegleitung auch Glocken geläutet werden, so kommen selbstverständlich auch Läutgebühren zu entrichten. — Wo aber die oben angeführte, im kanonischen Rechte nicht begründete Gewohnheit<sup>1)</sup> herrscht, einen Verstorbenen in der Pfarrei, wo eben der Tod erfolgte oder die Leiche liegt (ohne Rücksicht auf die zuständige Pfarrei)

<sup>1)</sup> Diese Gewohnheit hat außer den oben (III, 5) erwähnten Inkonvenienzen noch andere bezüglich der Stolgebühren im Gefolge. Denn die Forderung doppelter Stolgebühren hält manche arme Familienangehörige ab, den Leichnam eines in einer fremden Pfarrei verunglückten Vaters, Gatten, Bruders &c. in die eigene Pfarrei zurückzubringen. Es ist aber leicht begreiflich, daß gerade Arme, welche oft ein gefühlvollerer Herz besitzen als Reiche, überaus schmerzlich berührt werden, wenn sie lediglich aus Mangel der erforderlichen Mittel die in der Pietät begründeten Wünsche ihres Herzens nicht erfüllen können. Namentlich wird aber fragliche Praxis bei Unglücksfällen in einer unmittelbar anstößenden oder benachbarten Pfarrei, von welcher der Leichnam leicht oder doch ohne besondere Schwierigkeit in die eigene Pfarrei gebracht werden kann, recht odios und fügt die Inanspruchnahme der Stolgebühren auch in der Pfarrei des zufällig erfolgten Todes, besonders bei Unbemittelten, zum erlittenen Schmerz über den herben Verlust noch einen andern hinzu. — Schon diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um gegenüber einer derartigen Gewohnheit und Praxis den diesfallsigen oben entwickelten kirchlichen Vorschriften und Grundsätzen sowohl in *theoria* unbedingt den Vorzug einzuräumen, als auch in *praxi* demselben wo möglich förderlich und vorbereitend Bahn zu brechen. Nebrigens bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß einerseits die gegenwärtigen kirchlichen Organe für eine schon vorgefundene, aus früheren Jahren stammende Gewohnheit und Praxis nicht verantwortlich gemacht werden wollen und somit selbe kein Vorwurf trifft, und daß anderseits im Falle allgemeiner Einführung der kirchlichen Praxis die gegenseitigen Ansprüche in materieller Beziehung sich völlig ausgleichen würden.

auch zu beerdigen, und das sogenannte Mortuarium (Todfall) hiefür in Anspruch zu nehmen, da können vom Pfarrer des Sterbortes, wenn die Leiche in die zuständige Pfarrei gebracht wird, im Hinblicke auf mehrere kirchliche Entscheidungen keinesfalls die Gebühren auch für die in der eigenen Pfarrkirche gehaltenen weiteren Gottesdienste (Siebenten, Dreißigsten &c.) rechtlich gefordert werden, schon aus dem Grunde, weil nach den kirchlichen Rubriken die außer dem ersten und eigentlichen Leichengottesdienste zu haltenden andern Seelengottesdienste ohnedies am 7. und 30. Tage selbst gehalten werden sollten. So wies die **S. Congr. Rituum** auf die gestellte Bitte, es möge erklärt werden: „in arbitrio esse haerendum, exequias facere die III., VII. et XXX . . . pro defunctis, ubique voluerint, non obstante contradictione Parochorum praetendentium medietatem eleemosynae, quae elargitur, occasione dictarum exequiarum, non aliter quam si dictae exequiae fierent in eorum propriis Ecclesiis,“ einfach auf das „*jus commune*“ (welches bekanntlich nur die *quarta funeralis* bestimmt) mit der ausdrücklichen Bemerkung hin, „cum parochi non possint praetendere, nisi *jus funerale*, quando eligitur alibi sepultura.“ Die 24. Julii 1638 in Constantien.

3. Ist der Pfarrer des Sterbortes berechtigt, von den Hinterbliebenen eines zur zuständigen Pfarrei zurückgebrachten und da selbst beerdigten Verstorbenen zu verlangen, daß sie in der Pfarrkirche des zufällig erfolgten Todes (obige Gewohnheit vorausgesetzt) die nämlichen Exequien (Alemter, Messen, Vigilien &c.) ebenfalls halten lassen, wie solche in der eigenen Pfarrkirche gehalten wurden?

Antwort. Nach einer **Decisio S. Congr. Rit.** können selbst in dem Falle, daß ein Verstorbener in einer von ihm erwählten Klosterkirche begraben wird, die Erben nicht gezwungen werden, in der eigenen Pfarrkirche, wo de jure die Beerdigung hätte stattfinden sollen, ebenso „*officia novendialia, nec non et anniversaria*“ (22. April. 1633) oder „*officium mortuorum*“ (19. Novbr. 1633 in Parmen.) halten zu lassen, wie selbe in der Begräbniskirche gehalten wurden; geschweige denn in einer

fremden Kirche wegen zufällig in jener Pfarrei erfolgten Todes. Sohin lässt sich die Praxis, in solchen Fällen, wo das Begräbniß nicht in der Pfarrei, wo die Leiche gelegen, sondern in der zuständigen Pfarrei stattfindet, den ganzen Kondunktbetrag (nach allen in der eigenen Pfarrkirche gehaltenen Exequien und gottesdienstlichen Funktionen berechnet) zu verlangen oder die nämlichen Gottesdienste sc. in der Kirche des Sterbortes zwar abzuhalten, aber ohne Bestellung von Seite der Hinterbliebenen, mit den kirchlichen Grundsätzen und Kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbaren, indem dieselben in derartigen Fällen (wie Nr. 2 gesagt) nur Aussegnungsgebühren zulassen. — Das oben erwähnte Mortuarium ist der kirchlichen Observanz fremd und beruht nur an einigen Orten auf üblichem Herkommen. —

4. Wenn eine Leiche von dem Orte, wo selbe gelegen, auf dem Wege zur eignen Pfarrei durch einen dritten Pfarrbezirk hindurchgeführt wird, so kann wegen dieses Hindurchführens keine Stoltare gefordert werden, gemäß der kirchlichen Bestimmung: „Pro transportatione cadaveris de uno ad alium locum non solvitur gabella sive vectigal“ S. Congr. Immun. 10. Jun. 1653. Cf. S. Congr. Ep. et Regul. die 24. Novbr. 1713; ausgenommen, wenn von den Verwandten auch in diesem Pfarrbezirk eine Begleitung durch den betreffenden Pfarrer in Anspruch genommen würde. In diesem Falle wäre für diese Dienstleistung eine entsprechende Gebühr zu entrichten, wie auch dem dienstleistenden Personal. Wird Glockengeläute verlangt, so sind auch Läutegebühren zu entrichten. — Die S. Congr. Rit. erklärte auch gegenüber einem Pfarrer, der beim Durchzuge einer Leiche dieselbe zum Zeichen seiner Jurisdiktion zu aspergiren und unter Vortragung eines eigenen Kreuzes sodann zu begleiten prätendirte: „Non licere, sed omnino abstinendum.“ Die 9. Decbr. 1634.

Will eine Leiche aus der zuständigen Pfarrei in eine fremde Pfarrei zur Beerdigung gebracht werden, weil der Verstorbene testamentarisch oder sonstwie nachweisbar die fremde Begräbnisstätte gewählt hat, so kann dies der parochus

proprius nicht hindern; kann aber nach dem kanonischen Rechte die Quarta funeralis verlangen, deren Größe zumeist durch das Herkommen bestimmt wird, und bei deren Bestimmung dasjenige, was der Begräbniskirche pro fabrica, pro paramentis, für Jahrtage, Messen, Gottesdienste außer dem ersten am Begräbnistage gegeben wird, in Abrechnung kommt. Barbosa de Offic. Paroch. Cap. 25. Engel Colleg. Jur. can. Tit. 28. Da im Laufe der Zeit es üblich geworden, daß die Quarta funeralis nicht mehr, wie früher, von der gewählten Begräbniskirche an den parochus proprius, sondern von den Angehörigen des Defunten zu entrichten kommt, so lassen Letztere gewöhnlich zur Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche in beiden Kirchen die herkömmlichen Exequien und Gottesdienste halten. Gemäß der neueren weltlichen Gesetzgebung in mehreren Ländern Deutschlands wird bezüglich der Wahl einer fremden Begräbnisstätte extra parochiam propriam unter Anerkennung des Wahlrechtes nur der Unterschied gemacht, daß, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, der kompetente Pfarrer nur die für die Beerdigung selbst herkömmlichen oder fixirten Gebühren fordern kann; wenn aber die Erben das auswärtige Begräbnis bestellten, auch die Gebühren für die Exequien und sonstige Feierlichkeiten, welche an der fremden Kirche statthaben, an die kompetente Pfarrei zu entrichten sind. Permaneder Kirchenrecht §. 690. Insoferne das Wahlrecht ein persönliches ist (cf. supr. II), darf allerdings ein Unterschied gemacht werden, ob der Verstorbene selbst wählt, oder die Erben. Uebrigens ist es nicht als eine Wahl zu betrachten, wenn die Verwandten den Leichnam eines in einer fremden Pfarrei zufällig Gestorbenen zur eignen pfarrlichen Begräbnisstätte zurückbringen wollen; denn die Wahl bezieht sich nur auf einen außerhalb der zuständigen Pfarrei befindlichen Begräbnisort. — Wo die Quarta funeralis aufgehoben oder nicht mehr herkömmlich und üblich ist, treten an deren Stelle die Stolgebühren, welche bei auswärts gewählter Sepultur dem parochus proprius zu entrichten sind.

6. Was gehört eigentlich zur Stola bei Begräbnissen?

Streng genommen nur der mit der Stola zu vollziehende eigentliche Begräbnisritus, einschließlich der Aussegnung, Begleitung der Leiche beim Zuge und der am Grabe selbst zu verrichtenden kirchlichen Gebete. Jedoch werden unter den Funeral-Stolgebühren im Allgemeinen und im weiteren Sinne alle für die Exequien überhaupt zu entrichtenden Gebühren verstanden. Handelt es sich aber um Entrichtung von Stolgebühren an den Pfarrer, der zur Beerdigung de jure berechtigt wäre, jedoch wirklich die Beerdigung nicht vornimmt, oder vice versa, so können und dürfen dieselben nicht im weitesten Sinne genommen werden. Schon oben wurde auseinandergesetzt, was nach kirchlichen Entscheidungen bei Begräbnissen an Funeralgebühren nicht in Anspruch genommen werden könne, wie z. B. der Siebente und Dreißigste, Jahrtage, Messen &c. Auch nach dem k. k. Stolpatent sind Aemter und Vigilien bei Begräbnissen nicht zur Stola zu rechnen. — Bei Berechnung der als Entschädigung anzusprechenden Funeral-Stolgebühren kommt es zunächst auf das in den verschiedenen Orten übliche Herkommen und die Gewohnheit an, vorausgesetzt, daß dieselbe als eine „probata consuetudo“ zu betrachten ist. In Ermangelung einer solchen wäre nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, wie sie oben dargelegt wurde, zu verfahren. — In einigen Diözesen ist eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche in der Art getroffen daß in der Begräbniskirche der erste Gottesdienst und in der andern (Pfarrkirche) der Siebente und Dreißigste gehalten wird. — So viel ist aber gewiß, daß der parochus sepeliens, wenn er nicht zugleich parochus proprius ist, bei Beerdigung eines Verstorbenen, welcher zur eigenen Pfarrei nicht zurückgebracht werden kann oder wird, außer dem ersten und eigentlichen Leichengottesdienste die übrigen Aemter und Exequien nicht fordern kann; sowie umgekehrt der parochus proprius, wenn der Verstorbene in einer fremden Pfarrei seine Begräbnisstätte gewählt hat, nicht

berechtigt ist, zu fordern, daß die Erben die Exequien, Alemiter, Vigilien &c. in der nämlichen Anzahl, Feierlichkeit &c. wie in der Begräbniskirche, so auch in der eigenen Pfarrkirche halten lassen, oder die ganze Stoltaxe doppelt entrichten. Denn der parochus proprius hat im Falle einer vom Defunkten gewählten fremden Sepultur nur auf die **Quarta funeralis** oder je nach einer rechtlich bestehenden probata consuetudo auf den dritten Theil oder auf die **Hälften** höchstens Anspruch, nicht aber auf das Ganze.

7. Hängt es von dem Willen des Pfarrers ab, ob eine Leiche anderswohin bestattet werden dürfe?

Die oben erörterten und dargelegten kirchlichen Bestimmungen über das Wahlrecht &c. sprechen entschieden dagegen, und würde ein Pfarrer, welcher in dieser Beziehung einen unrechtmäßigen Einfluß ausüben würde, unter gewissen Umständen sogar restitutionspflichtig. Ein zur Beerdigung eines Verstorbenen berechtigter Pfarrer darf die ihm zustehenden *jura stolae* in Anspruch nehmen, nicht aber die etwaige Verbringung einer Leiche an einen andern Ort hindern.

8. Wenn jemand in einer auswärtigen Pfarrei stirbt und dortselbst auch begraben wird, kann der beerdigende Pfarrer höhere Stolgebühren in Anspruch nehmen, wenn er weiß, daß in der eigenen Pfarrei des Verstorbenen eine höhere Stolordnung besteht?

Nein; die Stolgebühren sind stets nur nach der Gewohnheit des betreffenden Ortes selbst zu entrichten. „*Ceteris paribus non possunt parochi majorem eleemosynam exigere pro sepultura forensium aut extraneorum quam incolarum.*“ S. Congr. Ep. et Regul. 25. Maii 1640; 20. Junii 1653; 8. Aug. 1659. — Das Gleiche gilt, wenn die Beerdigung bei einer vom Verstorbenen erwählten Klosterkirche stattfindet. „*Non licet parochis majorem eleemosynam exigere pro defunctis in ecclesiis Regularium sepeliendis, quam eis solveretur, si in propriis vel aliis saecularium ecclesiis sepeliri deberent.*“ S. Congr. Ep. et Regul.

27. Octbr. 1603; 22. Aug. 1642; 2. Octbr. 1643; 20. Mart. 1647;  
25. Januar. 1651.

9. Der Leichnam eines Verunglückten oder auswärtig auf der Reise *sc.* Gestorbenen wird auf der Eisenbahn in seine Heimatstadt, wo er Domizil und Familie hat, zurückgebracht. Wie verhält es sich in diesem Falle mit den Ansprüchen auf die Stolgebühren und auf das Beerdigungsrecht selbst, wenn der Bahnhof, wo der Leichnam bis zur Leiche aufbewahrt bleibt, im Pfarrbezirk A liegt, der Verstorbene ein Parochian der zur nämlichen Stadt gehörigen Pfarrei B ist und der Leichenzug zum gemeinsamen Friedhof durch den Pfarrbezirk C hindurchgeführt werden muß?

Antwort. Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist der Pfarrer von B als parochus domicilii berechtigt, die Beerdigung vorzunehmen. Da jedoch kein Pfarrer in einer fremden Pfarrei Jurisdiktionsakte vornehmen kann (wenn sie ihm nicht speziell vom parochus proprius übertragen werden), so steht nicht dem parochus domicilii (B) die Aussegnung des Leichnams in dem zur Pfarrei A gehörigen Bahnhof mit dem in domo defuncti Cf. S. Congr. Rit. die 5. Jun. 1614 in Eugub. vorzunehmenden kirchlichen Ritus, sondern, insofern die feierliche Aussegnung vom Hause aus verlangt wird, dem Pfarrer von A zu, welcher die Leiche bis zu seiner Pfarrgränze begleitet. Uebrigens ist es dem beerdigenden Pfarrer von B erlaubt, zur Abholung der Leiche auch in die Pfarrei A mit der Stola und unter Vortragung des Kreuzes („cum stola et cruce erecta“ S. Congr. Rit. 28. April. 1703 in Sutrina et S. Congr. Ep. et Regul. 24. Novbr. 1713 „etiam irquisito parocho“) prozessionaliter sich zu begeben. Sonach hätte der Pfarrer von B als der zur Beerdigung Berechtigte die sämtlichen Funeralien, der Pfarrer von A die Aussegnung gebühren und der Pfarrer von C wegen des bloßen Durchzuges der Leiche, wenn er nicht nach ausdrücklichem Verlangen der Verwandten die Leiche ebenfalls begleiten soll, nichts anzusprechen. — Bezüglich der Gebühren für das Dienstpersonal cf. *supr.* IV 1. —

10. Bei neuerrichteten Sepulturen sind an manchen Orten gewisse Bezüge an Stolgebühren vorbehalten, welche an die Mutterpfarrei sc. abgeführt werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß die bei Errichtung einer neuen Sepultur mit oder ohne eigene Seelsorgsstelle oberhirtlicherseits genehmigte Regulierung der Stolgebühren maßgebende Norm für die Praxis bildet und daß weitere Gebühren nicht mehr rechtlich gefordert werden können, wenn auch irgend eine Berringerung derselben im Vergleich zu den früheren eingetreten. Eine derartige Berringerung kann aber unter gewissen Voraussetzungen mit vollem Rechte vom Diözesanbischofe verfügt werden und läßt sich auch in manchen Fällen schlechterdings nicht vermeiden. Durch die Kirchengesetze (cf. Conc. Trid. Sess. XXI, Cap. 4 de Reform.) ist den Bischöfen das Recht eingeräumt, aus wichtigen seelsorglichen Gründen „etiam invitis Rectoribus“ scil. parochis, neue Pfarreien und Seelsorgsstellen zu errichten, und zu deren Sustentirung von der Mutterpfarrei einige Einkünfte nach ihrem Ermessen und nach Bedürfniß zu verwenden. Nebrigens werden bei Errichtung einer neuen Sepultur oder bei Dismembrationen überhaupt in jedem einzelnen Falle eigene Verhandlungen zur Vereinigung der erhobenen Entschädigungsansprüche und zur Regelung der pfarrlichen und sonstigen Verhältnisse gepflogen und gilt die getroffene Entscheidung als gesetzliche Richtschnur und rechtliche Basis.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß es dem an fraglicher Sache völlig unbeteiligten Verfasser dieser Zeilen lediglich darum zu thun war, die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen (die angeführten Dezisionen sind nach Ferrari Bibliotheca prompta, der 1854 zu Löwen erschienenen Sammlung der S. Rit. Congr. Decreta authentica und nach „Probst Greuken“ citirt) zur näheren Kenntniß zu bringen.

J. S.